



GEMEINDEAMT STEINHAUS

Bezirk Wels-Land, OÖ.
4641 Steinhaus

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

Gemeindeplatz 2
Telefon: 07242/27455-0
Telefax: 07242/27455-2

Datum: 12.12.2013
Zahl: 810-0/2013
Bearbeiter: Piritsch Harald

Wasserleitungsordnung

Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 12.12.2013

VERORDNUNG

Aufgrund des § 4 des O.Ö. Wasserversorgungsgesetzes, 24/1997 und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idF 52/2001, wird im Einvernehmen der OÖ. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde STEINHAUS liegenden und unter die Bestimmung des O.Ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde STEINHAUS (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst sämtliche Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Einbauten, sowie die Hausanschlussleitungen bis zur Übergabestelle (Wasserzählereinrichtung) einschließlich derselben.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird (im folgenden kurz Objekt genannt), besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.Ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs.1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs.1) einschließlich der Wasserzählereinrichtung sowie die Verbesserung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung jenen Teiles der Leitung, der innerhalb seines Grundstückes liegt zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können. Soweit die Anschlussleitung auf öffentlichem Gut liegt, wird sie von der Gemeinde Steinhaus auf ihre Kosten instandgehalten.

Die Herstellung der Anschlussleitung und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten werden durch die Gemeinde Steinhaus bzw. deren Beauftragten durchgeführt.

- (2) Die Eigentümer von Objekten und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren. Dies betrifft insbesondere Objekte, die weiter entfernt von der Versorgungsleitung liegen oder freiwillig anschließen wollen.
- (3) Der Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage ist vom Liegenschaftseigentümer - im folgenden Eigentümer genannt - bei der Gemeinde Steinhaus mittels des hierfür aufliegenden Anschlussformulars anzumelden.

§ 4

Versorgungsleitung

- (1) Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- (2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2538 bzw. ÖNORM EN 805 herzustellen.

§ 6

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (Wasserzählereinrichtung).

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen, Blindbleche, Absperrschieber oä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig (Ausführung gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717, ÖVGW-Richtlinie W86). Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

Die unterschiedlichen Versorgungssysteme sind mit verschiedener Farbe zu kennzeichnen (Trinkwasser: grün; Brauchwasser grün-schwarz-grün;). Weiters ist die Brauchwasserleitung mit dem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

- (2) Der Einbau und der Betrieb einer Nutzwasseranlage ist gemäß § 2 Abs. 5 des Ö. Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 24/1997 idGF. anzuzeigen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) Jede Anschlussleitung ist mit einem Anschlussventil zu versehen, das von der Gemeinde im Bereich des öffentlichen Gutes eingebaut wird.
- (2) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde Steinhaus (§3 Abs.3) hergestellt werden.
- (3) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2538 bzw. ÖNORM EN 805 entsprechen. Dem Stand der Technik entsprechend ist die Anschlussleitung im Überschubrohr bis zur Übergabestelle zu führen.
- (4) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs. 2 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

§ 8

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

- (3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden.
Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen. Die Plomben dürfen nur im Bedarfsfall entfernt werden; ihre Verletzung oder Entfernung ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Andere Entnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet. Entnahmen sind vor Durchführung unverzüglich der Gemeinde Steinhaus zu melden und das Einvernehmen über die Entnahme herzustellen.

§ 9

Wasserbezug, Anmeldung

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen, durchschnittlichen, täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folge eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- (2) Ein über den angemeldeten durchschnittlichen Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (zB. Schwimmbadfüllung) ist der Gemeinde ehest möglich zu melden.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt und für den eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt wird. Standort und Größe des Wasserzählers wird durch die Gemeinde Steinhaus oder deren Beauftragten bestimmt
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2538 bzw. ÖNORM EN 805, unter Verwendung einer Anschlussgarnitur zu erfolgen.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde Steinhaus oder von deren Beauftragten vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes/Grundstückes der Gemeinde zu melden.
- (5) Der Verbraucher hat einen geeigneten Raum (frostsicher) für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und den Wasserzähler innerhalb des Raumes frei zugänglich zu halten.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt nur entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.

- (2) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken bzw. kurzzeitig unterbrechen.
Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge der Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschluss- und Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht, sowie die Wasserzähleranlage vor Beschädigung und Frost zu schützen. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
 - (2) Die Eigentümer von vor Rechtskraft dieser Verordnung angeschlossenen Objekten sind ferner verpflichtet, den privaten Teil der Anschlussleitung so instand zu halten, dass dieser jederzeit der ÖNORM B 2538 bzw. ÖNORM EN 805 entspricht (keine Verschlechterung durch Überbauung, Lagerung, ...).
- Bei bestehenden Objekten mit Schiebern innerhalb des Objektes beginnt die Instandhaltungspflicht für die Anschlussleitung ab dem Schieber. In diesem Fall hat der Eigentümer die Zustimmung zu Arbeiten am öffentlichen Teil der Anschlussleitung zu gestatten und die Leitung bis zum Schieber jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Hausanschlussschieber, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde Steinhaus oder deren Beauftragten überprüfen zu lassen und den Zutritt zu gestatten.
 - (5) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde Steinhaus anzuzeigen.
 - (6) Der Eigentümer hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

- (7) Allenfalls erforderliche Druckreduzierungsventile und Drucksteigerungsanlagen sind durch den Anschlusswerber auf eigene Kosten einzubauen.

§ 13
Strafbestimmung

- (1) Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Piritsch Harald)